

fici', dass bei dem Einfall der Bretonen in das Gebiet von Nantes nicht nur Guntram, sondern auch Chlotar interessiert war. Daraus, dass die Gesandten aus Chlotars Reiche gemeinschaftlich mit denen Guntrams handeln und nicht im Gegensatze zu ihnen, ersieht man, dass Chlotars Interesse dort auch von Seiten Guntrams als ein berechtigtes angesehen wurde. Mit voller Deutlichkeit sprechen die Verhandlungen selbst. Wenn die Bretonenfürsten, Warochus und Vidimacles, erklären: Wir wissen, dass jene Städte — ausser Nantes wird hier zunächst an Vannes und Rennes zu denken sein — den Söhnen Chlotars gehören, so kann das nur auf Guntram, den Sohn Chlotars I, und auf den Grosssohn Chlotars I, den Erben Chiperichs, bezogen werden. Mit klaren Worten bestätigt das Gregor, indem er hierauf der von den Bretonen gleichmässig an Guntram und an Chlotar zu leistenden Busszahlung gedenkt: 'et datis fideiussoribus adque subscriptis cautionibus, promiserunt se singula milia solidorum Guntchramno regi et Chlothario in compositionem daturus' (Hist. Franc. IX, 18, p. 372). Hier bestand also das in dem Doppeleide zum Ausdruck gebrachte Verhältnis noch fort. Das gleiche bezeugt für Vannes Gregor gerade in dem Bericht über den von Guntram 590 gegen die Bretonen unternommenen Krieg (a. a. O. X, 9, p. 416 ff.), in welchem Longnon den Beweis für die Annexion von Rennes erblickt. Wäre ein Beweis hierfür, dass Guntram damals um den Besitz von Rennes kämpfte, so müsste das auch von Nantes und Vannes gelten. Wenn nun aber in Vannes Bischof und Einwohner dem Feldherren Guntrams, Ebrachar, welchen sie als Befreier von der Herrschaft der Bretonen begrüßten, schwören: 'Nos nihil dominis nostris regibus culpabelis sumus nec umquam contra utilitatem eorum superbi extitimus, sed in captivitate Brittanorum positi, gravi iugo subditi sumus', so zeigt der Plural, dass die Stadt nicht nur dem Könige Guntram, sondern noch einem anderen Könige, welcher natürlich nur Chlotar sein konnte, Treue schuldete und bewahrt zu haben erklärte. Also auch hier noch im Jahre 590 eine Auffassung, welche ganz dem Eide von 584 entspricht!

Mit diesen Thatsachen würde eine Annexion von Le Mans durch Guntram, wie Longnon sie aus Gregors Bericht über jene Gesandtschaft, an welcher Vornehme 'de regno Chlotharii' neben dem Bischof von Le Mans Theil nahmen, folgert, schlecht in Uebereinstimmung zu bringen sein. Ich glaube auch, dass die Bezeichnung der nicht von Guntram occupierten Theile von Chlotars II. Reich vorzugsweise als 'regnum Chlotharii' auch im Gegensatze zu jenen in Guntrams Händen befindlichen Gebieten verständlich ist, ohne eine vollständige Annexion der letzteren vorauszusetzen.

Es ist für unsere Zwecke gleichgültig, ob der von den